

**Wahlbekanntmachung**  
**zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)**  
**in der Gemeinde Weitendorf am**  
**26. September 2021**

**Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz am 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) in Verbindung mit § 44 Abs. 10 und § 45 Abs. 3 LKWG-MV fordere ich im Hinblick auf die am 26.09.2021 stattfindende Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Dazu gebe ich folgende Hinweise:

1. Gewählt wird die ehrenamtliche Bürgermeisterin / der ehrenamtliche Bürgermeister in der Gemeinde Weitendorf. Die Wahl ist notwendig geworden, weil die bisherige Amtsinhaberin zurückgetreten ist. Die Gemeindevertretung Weitendorf hat den Wahltag auf ihrer Sitzung am 28.04.2021 festgelegt. Eine mögliche Stichwahl findet am 10. Oktober 2021 statt. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Bundes- und Landtagswahl statt.
2. Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahlen sind mit den Formblättern der Anlage 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Gemeindevorstand zur Verfügung gestellt. Sie sind außerdem auf der Internet-Seite <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> abrufbar.
3. Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe müssen deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen. Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen gemäß § 17 LKWG M-V zu bezeichnen. Einzelbewerber müssen keine Vertrauenspersonen benennen. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt hat. Alle Personen, die sich auf einem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Gegenüber der Gemeindevorstand haben sie an Eides statt zu versichern, dass die keiner oder keiner anderen Partei angehören. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevorstand die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
4. Bürgermeisterkandidaten haben ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindevorstand“ zu beantragen. Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen. Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
5. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht

in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.  
Sie haben ihrer Zustimmungserklärung oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beizufügen (Anlage 6 LKWO M-V).

Wahlvorschläge sind **spätestens**

**am 13. Juli 2021 (75. Tag vor der Wahl) bis 16.00 Uhr**

beim Gemeindegewahlleiter unter folgender Anschrift einzureichen:

**Amt Sternberger Seenlandschaft  
Gemeindegewahlleiter  
Am Markt 1  
19406 Sternberg**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 13. Juli 2021 einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Sternberg, den 18. Mai 2021

gez. Armin Taubenheim  
Gemeindegewahlleiter